

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Der Beförderungsvertrag wird nur zu den Bedingungen dieser AGB abgeschlossen.

Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert. Diese AGB, die in der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen und die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln), die Rodelregeln des KfV die im allgemeinen geltenden Regeln über das richtige Verhalten bei Benützung der Anlagen der Klostersaler Bergbahnen GmbH & Co. KG (im Folgenden Bergbahnunternehmen genannt), die für die Benützung des Spielplatzes „Bärenland“ geltenden Sonderbestimmungen (Pkt. 22) sowie die Datenschutzerklärung (<https://www.sonnenkopf.com/de/kontakt-winter/datenschutz>) und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Für den Bezug von Gutscheinen und Skipässen im Online-Shop gelten überdies die im Online-Shop kundgemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese AGB, die in den jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Gutscheinen und Skipässen im Online-Shop, die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Internet unter www.sonnenkopf.com für jedermann zugänglich und liegen überdies bei den Hauptkassen auf. Die Beförderungsbedingungen sind beim Zugang zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und liegen ebenfalls bei den Hauptkassen auf. Die zulässige Art der Beförderung von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen der einzelnen Aufstiegshilfen geregelt.

Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie firmenmäßig schriftlich bestätigt werden. Angebote und Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Webpages, Apps, Social Media Kanälen usw. sind freibleibend und unverbindlich und behält sich die Klostersaler Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co.KG Änderungen vor. Eine auch nur teilweise Reduktion des Fahrpreises gibt es dadurch nicht, da die Leistungen nur freibleibend angeboten werden.

Die Beförderung mit Bussen oder anderen Straßenverkehrsmitteln zu bzw. von den Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten und Funsporteinrichtungen ist nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages und vom Entgelt für den Skipass/Fahrkarte nicht umfasst, sondern erfolgt zu den Bedingungen des jeweiligen Beförderers. Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne die für das Abfahren auf Skiabfahrten geeigneten Wintersportausrüstungen. Fußgänger dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

Straßen, Wege (insbesondere Wanderwege), Steige, Mountainbike Routen und dergleichen sowie Spielplätze - mit Ausnahme des Spielplatzes „Bärenland“ im Bergstationsbereich der 8-EUB Sonnenkopf - gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des nachfolgenden Punkt 2. Die Klostersaler Bergbahnen Ges.m.b.H. & Co.KG (im Folgenden: das Bergbahnunternehmen) ist nicht deren Halter und für deren Zustand nicht verantwortlich.

Allfällige COVID-19-Schutzmaßnahmen sind jedenfalls zu beachten (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Punkt 21. „Regelungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 und anderen Krankheitserregern“).

2. Die Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen, Funsporteinrichtungen, Winterwanderwege sowie während der Sommersaison der Spielplatz „Bärenland“ werden im Folgenden zusammen als „Anlagen“ bezeichnet und werden vom Bergbahnunternehmen eigenverantwortlich und rechtlich selbständig betrieben. Der Erwerb eines Skipasses/Fahrkarte (= jede Karte, gleich welcher Art, die zur Benützung einer Aufstiegshilfe berechtigt) berechtigt den Erwerber zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Anlagen. Der konkrete Beförderungsvertrag kommt aber jeweils nur mit jenem Bergbahnunternehmen zustande, deren Anlagen der Vertragspartner gerade benutzt. Die allfällige Haftung gegenüber den Vertragspartnern, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der

Benützung der Anlagen trifft daher ausschließlich jenes Bergbahnunternehmen (Mitglieder des Ski Arlberg), bei dessen Anlagenbenutzung sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Bergbahnunternehmen von Ski Arlberg besteht nicht. Das konkrete Bergbahnunternehmen wird jederzeit über Nachfrage genannt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

Die jeweiligen Bergbahnunternehmen haften nicht für Schäden, die nicht durch ihr Fehlverhalten entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Fehlverhalten von Anlagenbenutzern oder anderer außenstehender Dritter.

Der konkrete Beförderungsvertrag wird nur für die Dauer der jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Anlagen abgeschlossen. Außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten und jeweils geöffneten Anlagen bestehen keine vertraglichen Ansprüche und ist eine Nutzung nicht mehr zulässig. So bestehen jedenfalls auch keinerlei Haftungen außerhalb der ausdrücklich gekennzeichneten Skipisten und Skirouten.

Die Nutzung des freien Skiraums erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko des Nutzers und übernimmt das Bergbahnunternehmen für die Nutzung des freien Skiraums keinerlei Haftung. Im freien Skiraum erfolgen im Allgemeinen keinerlei Sicherheits- oder Markierungsmaßnahmen (also keine Absicherungen, Kontrollen, Sperren, keine Sicherungszwecken dienenden Wegweiser, Lawinenschutzmaßnahmen, etc.); ausnahmsweise dennoch getroffene Maßnahmen sind freiwillig und begründen keinerlei Verpflichtung des Bergbahnunternehmens.

3. Die Benützung der Aufstiegshilfen (Seilbahn- und Liftanlagen) setzt den Besitz eines gültigen Skipasses/Fahrkarte voraus. Der gültige Skipass/Fahrkarte berechtigt den Inhaber zur Benützung der am Nutzungstag in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB. Saisonskipässe sind gültig im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 14.4.2024 (Saisonzeitraum). Der Saisonzeitraum wird jeweils aktuell auf www.sonnenkopf.com veröffentlicht. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Anfangs- und Enddaten nicht um Fixtermine handelt und dass die tatsächlichen Anfangs- und Enddaten unter anderem etwa von der Witterung, den Schneesverhältnissen, behördlich angeordneten Maßnahmen, sonstigen unvorhersehbaren Umständen, betrieblich notwendigen Maßnahmen oder auch vom Bergbahnunternehmen nicht beeinflussbaren Umständen oder von wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Aspekten abhängen können. Bei einem späteren Saisonbeginn oder einem früheren Saisonende besteht kein Anspruch auf Rückvergütung und besteht kein Rechtsanspruch auf Anfangs- und/oder Endtermin einer Saison, ebenso wenig, wie dass über den gesamten Saisonzeitraum alle Anlagen in Betrieb sind. Für Saisonkarteninhaber besteht jedenfalls kein Anspruch auf Rückvergütung, wenn innerhalb des Saisonzeitraums zumindest an 80 Tagen Anlagen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Saisonskipässe berechtigen zur Nutzung der am Nutzungstag jeweils in Betrieb befindlichen Anlagen an 20 Tagen innerhalb des Saisonzeitraums. Das Bergbahnunternehmen erklärt sich jedoch – bis auf Widerruf – freiwillig dazu bereit, berechtigten Inhabern von Saisonskipässen auch über 20 Tage hinaus die Nutzung der Anlagen zu gestatten. Mehrtageskipässe sind nur gültig an unmittelbar auf einander folgenden auf der Karte aufgedruckten Tagen.

Es gibt keine Verpflichtung, dass sämtliche Anlagen ständig zur Verfügung stehen. Das Angebot an nutzbaren Anlagen kann sich sowohl täglich als auch im Laufe des Tages ändern. Das jeweilige zur Verfügung stehende Angebot ergibt sich (tages)aktuell an den jeweiligen Kassen, an den elektronischen Panoramatafeln, aus den jeweiligen Infokanälen des Skigebietes und bei den jeweiligen Aufstiegshilfen sowie auch aus dem Internet oder der App. Die Einschränkung des Angebots an Anlagen sowie ein eingeschränktes Angebot an Anlagen führen zu keinem Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des für einen Skipass/Fahrkarte bezahlten Entgelts. Schadenersatz-

und Bereicherungsansprüche des Inhabers eines Skipasses/Fahrkarte aus diesen Gründen sind ebenfalls ausgeschlossen.

4. Das Bergbahnunternehmen schuldet dem Besitzer eines gültigen Skipasses/Fahrkarte keine Leistung, wenn die Leistung aus nicht vom Bergbahnunternehmen zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist oder (einzelne oder alle) Anlagen gesperrt werden oder überfüllt sind oder das Angebot aus anderen Gründen eingeschränkt wird. Zu solchen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise neben witterungsbedingten Einflüssen (z.B. starker Wind, zu wenig oder zu viel Schnee, usw.) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen Wartungsarbeiten oder technischer Störungen, höherer Gewalt, behördlich vorgeschriebener Stillsetzungen oder Sperren oder auch Stillstandzeiten und Sperren, die zwar nicht behördlich vorgeschrieben sind, aber aus wichtigen Gründen unerlässlich sind, etwa um die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller in Betracht kommenden Personen zu schützen, oder wegen vom Bergbahnunternehmen nicht beeinflussbarer (wirtschaftlicher, rechtlicher oder technischer) Umstände erfolgen. Eine (auch nur teilweise) Rückvergütung des für einen Skipass/Fahrkarte bezahlten Entgelts aus solchen Gründen kommt nicht in Betracht. Im Übrigen ist Punkt 3. zu beachten.

5. Der Skipass/Fahrkarte ist nicht übertragbar. Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass/Fahrkarte und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Jeder Skipass- oder Fahrkarteninhaber ist verpflichtet, den Skipass/Fahrkarte so zu verwahren, dass Dritte auf den Skipass/Fahrkarte nicht missbräuchlich zugreifen können. Skipässe/Fahrkarten, die nicht bei den zugelassenen Verkaufsstellen des Bergbahnunternehmens gekauft wurden, verlorene Skipässe/Fahrkarten sowie Skipässe/Fahrkarten, die missbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.

Fallen einzelne Tage einer Mehrtageskarte in verschiedene Saisonzeiten, so wird der exakte Mischpreis verrechnet. Bei Verkauf eines Skipasses wird eine Depotgebühr (Kaution) für die Chip-Karte, auf der die Gültigkeitsdauer des Skipasses gespeichert ist, in Höhe von € 5.— eingehoben. Der eingehobene Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte an den Überbringer ausgefolgt. Eine Überprüfung des Überbringers findet selbst dann nicht statt, wenn ein Überbringer mehrere Chip-Karten zurückgibt. Die Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karten erfolgt an den Kassen des Bergbahnunternehmens zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Eine Fehlfunktion eines Skipasses/Fahrkarte ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

6. Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe/Fahrkarte erfolgt bei den Tal- oder Bergstationen der Aufstieghilfen, und zwar durch Lesegeräte und/oder durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens. Die Weisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sind zu befolgen; die Lesegeräte sind bestimmungsgemäß zu benützen. Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe/Fahrkarte sowie allenfalls in Anspruch genommener Ermäßigungen kann auch bei jeder Anlage, im Kassenbereich, im Skigebiet oder auf den Parkplätzen erfolgen. Auch hier ist der Skipass/Fahrkarte und ein allfälliger Ermäßigungsgrund den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens oder ausgewiesenen Kontrollorganen über deren Verlangen jederzeit vorzuweisen und sind die Weisungen dieser Kontrollorgane zu befolgen.

Jede versuchte oder tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung des Skipasses/Fahrkarte sowie die Umgehung der Lesegeräte oder Verweigerung der Befolgung von Weisungen der Kontrollorgane hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Skipasses/Fahrkarte, die Einhebung des in den Tarifbedingungen vorgesehenen Beförderungsentgelts sowie der in den Tarifbedingungen festgesetzten Pönale zur Folge.

7. Beim Kauf eines namensbezogenen Skipasses/Fahrkarte (personalisierte Karte) und beim Kauf eines Skipasses bei zugelassenen Verkaufsstellen (z.B. Hotel, Tourismusverband) werden fallweise

personenbezogene Daten des Karteninhabers (Vor- und Zuname, Adresse, etc.) und Kreditkarten- bzw. Kontodaten (bei Kauf mittels Kreditkarte) verarbeitet. Weiteres ist aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Bergbahnunternehmens zu entnehmen. Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die hiermit ausdrücklich genehmigt wird, ist das Bergbahnunternehmen. Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung des namensbezogenen Skipasses/Fahrkarte sowie die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen und Produkte des Bergbahnunternehmens.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der oben angeführten Daten ist die Erforderlichkeit für die Durchführung vertraglicher Maßnahmen und – soweit es die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen und Produkte des Bergbahnunternehmens betrifft - die gesondert erklärte Einwilligung des Karteninhabers. Diese Einwilligung kann der Karteninhaber jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die oben angeführten Daten werden an die Mitglieder des Ski Arlberg, die Axess AG, die Pay One GmbH sowie allenfalls weitere bestehende Zahlungsdienstleister übermittelt. Der Karteninhaber hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten. Details dazu können aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden. Verantwortliche dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen, das für die Wahrnehmung der zuvor angeführten Betroffenenrechte zuständig ist. Der Karteninhaber kann sich daher zur Ausübung seiner Rechte an diesen Verantwortlichen wenden.

Der Karteninhaber hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vermutet wird.

Beim Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Zutrittskontrollereinrichtung wird der Karteninhaber fotografiert. Dieses Foto wird durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens mit dem Lichtbild des Karteninhabers auf seinem Skipass/Fahrkarte zu dem Zweck verglichen, um eine missbräuchliche Verwendung des Skipasses/Fahrkarte zu verhindern. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, diesen Zweck (Identitätsüberprüfung) zu erreichen. Die beim Passieren einer Zutrittskontrollereinrichtung angefertigten Fotos werden eine Woche nach Anfertigung gelöscht, sofern sie nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die anderen Daten werden bis zum Ablauf der für den Verantwortlichen geltenden Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

8. Um eine missbräuchliche Verwendung des Skipasses/Fahrkarte zu verhindern (Verarbeitungszweck), kann von jedem Skipass-/Fahrkarteninhaber beim erstmaligen Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Leseeinrichtung ein Referenzfoto angefertigt werden. Die auf dem Referenzfoto abgebildete Person wird von den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens mit derjenigen Person verglichen, welche die mit einer Kamera ausgestattete Leseeinrichtung passiert. Das Referenzfoto wird nach Ablauf der Gültigkeit des Skipasses/Fahrkarte gelöscht, sofern es nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt wird. In diesem Fall wird es bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufbewahrt. Verantwortlich für diese Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen. Dem Karteninhaber stehen die in Punkt 7. angeführten Rechte zu. Im Übrigen wird auf die

Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Bergbahnunternehmens verwiesen.

9. Bei manchen der Anlagen sind Web-Cams installiert. Diese Web-Cams nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich (z.B. die Umgebung einer Bergstation, einen Ausschnitt einer Piste) auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit sowohl im Fernsehen als auch auf der Website (www.sonnenkopf.com) und der mobilen App sowie auf sämtlichen Online- und Social-Media-Portalen des Bergbahnunternehmens ausgestrahlt, um den Gästen und Personen, die sich für das Skigebiet Sonnenkopf interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck).

Obwohl diese Web-Cams einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Web-Cams Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung und wird durch Abschluss des Beförderungsvertrages hierzu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

Die Ein- und Ausstiegsbereiche der Anlagen werden von den Verantwortlichen videoüberwacht. Der Zweck der Verarbeitung der Bilddaten aus den Videoüberwachungen besteht in der Überwachung von Orten, die dem Hausrecht der Verantwortlichen unterliegen, oder in der Überwachung der Anlagen, um diese zu steuern oder Störungen zu erkennen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Bilddaten ergibt sich aus dem berechtigten Interesse der Verantwortlichen, das darin besteht, diese Zwecke zu erreichen.

Die Bilddaten aus den Videoüberwachungen werden für 72 Stunden aufbewahrt, es sei denn, das Ende dieser Frist falle auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder den 24. Dezember. In diesem Fall werden die Bilddaten bis zum nächsten Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, aufbewahrt. In einem vom Zweck der Videoüberwachung erfassten Anlassfall werden die Bilddaten so lange aufbewahrt, wie dies zu Beweis Zwecken erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung und der dort angeführten Rechte der Karteninhaber in Punkt 7. dieser AGB sowie auf die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Bergbahnunternehmens verwiesen.

10. Bei Verstoß gegen diese AGBs, die Beförderungsbedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten (z.B. wegen Lawinengefahr), des Skifahrverbots in Waldbereichen, jagdlichen oder anderen Sperrgebieten, der FIS-Regeln, der Rodelregeln des KfV oder der Sonderbestimmungen zur Benützung des Spielplatzes „Bärenland“ (Punkt 22) kann der Ausschluss von der Beförderung erfolgen. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß können der ersatzlose Entzug des Skipasses/Fahrkarte und eine Strafanzeige bei der Behörde erfolgen. Im Übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

11. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen AGB besteht – mit Ausnahme der Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen (siehe dazu im folgenden) – weiters auch dann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass/Fahrkarte bezahlten Entgelts oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses/Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung, wenn die Beförderung aus Gründen unterbleibt, die in der Person des Karteninhabers gelegen und/oder in seiner Sphäre eingetreten sind und/oder der Karteninhaber zu vertreten hat. Zu den vom Karteninhaber zu vertretenden bzw. in seiner Person bzw. in seiner Sphäre gelegenen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise die Nichtausnutzung des Skipasses/Fahrkarte wegen Schlechtwetter, Krankheit, nicht aus Schiunfällen resultierender Verletzung, behördlich angeordneter Quarantäne, behördlich angeordneter Reisebeschränkungen und unvorhergesehener Abreise aber

auch die Nichtausnutzung des Skipasses/Fahrkarte oder die Nichtzulassung zu den Anlagen, weil der Karteninhaber allfällige Verpflichtungen einer Verordnung (zB Nachweis einer gültigen Impfung, gültigen Testung oder gültigen Genesung) nicht einhält.

Verlorene Skipässe/Fahrkarten werden nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses/Fahrkarte (ab 3 Tagen Gültigkeit), dessen Inhaber namentlich erfasst ist, kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität (Ausweis) besteht die Möglichkeit, diese Skipässe/Fahrkarten bei den Zutrittskontrollen zu sperren und eine Ersatzkarte bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr zu bekommen. Ohne Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität können auch für personalisierte Skipässe/Fahrkarten keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

Eine Rückvergütung oder Gutschrift des für einen Skipass bezahlten Entgelts ist nur bei Verletzungen aus Wintersportunfällen möglich, die eine weitere Ausnutzung des Skipasses verunmöglichen, und nur für Skipässe mit einer Gültigkeitsdauer ab 2 Tagen. Eine aus diesem Grund erfolgte Rückvergütung ist eine Kulanzleistung, es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Es gibt jedenfalls keine Rückvergütung für Begleitpersonen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses/Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung findet nicht statt.

Eine solche allfällige kulante Rückvergütung erfolgt ab der Letztverwendung des Skipasses (frühestens jedoch ab dem ersten Tag nach dem Unfall), sofern der Skipass nach dem Unfall nicht mehr benützt wird. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest über die Unmöglichkeit der weiteren Ausnutzung des Skipasses sind vorzulegen.

12. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- c. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- d. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- e. Wird während der Fahrt die Aufstiegshilfe stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
- f. Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- g. Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- h. Die Schließbügel der Sessel dürfen bei der Einfahrt in die Stationen nicht vorzeitig geöffnet werden. Die entsprechende Signalisation bei der Einfahrt in die Bergstation ist zu beachten und zu befolgen.
- i. Die für Fahrgäste der Aufstiegshilfe maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
- j. Den Anordnungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.
- k. Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils verordneten Maßnahmen der zuständigen Behörden betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten (zB COVID-19 ua.) einzuhalten.

Im Übrigen regeln die bei den einzelnen Aufstiegshilfen kundgemachten Beförderungsbedingungen das Verhalten vor, während und nach der Beförderung. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln oder die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen und den entschädigungslosen Entzug des Skipasses/Fahrkarte nach sich ziehen.

13. Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), die Rodelregeln des KfV sowie die Sonderregelungen zur Benützung des Spielplatzes „Bärenland“ (Punkt 22) haben uneingeschränkte Gültigkeit. Grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder rücksichtsloses Verhalten berechtigen

das Bergbahnunternehmen zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses/Fahrkarte und zum Verbot der weiteren Benützung der Anlagen und können überdies haftungs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

14. Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten und strafbar. Das Befahren der Wälder sowie anderer Sperrgebiete ist verboten. Zuwiderhandlungen können den ersatzlosen Entzug des Skipasses/Fahrkarte sowie haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben (siehe dazu Punkt 10).

15. Ab der letzten Kontrollfahrt unmittelbar nach der letzten Bergfahrt sind sämtliche Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen und Winterwanderwege unter anderem wegen der von den Instandhaltungsarbeiten ausgehenden Gefahren (Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, Freiliegen von Kabeln und Schläuchen, Arbeiten an Zäunungen und Leiteinrichtungen etc.) gesperrt. Während dieser Sperrzeiten findet keine Gefahrensicherung statt. Anweisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht, die im Interesse der Vermeidung von Gefahrenlagen erfolgen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

16. Bei Lawinengefahr werden Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen und Winterwanderwege gesperrt und dürfen daher weder befahren noch betreten werden (siehe dazu auch Punkt 10., Punkt 14. und Punkt 15.). Bei und nach Neuschnee finden Lawinensprengungen statt; in dieser Zeit ist das Befahren und Betreten von davon betroffenen Bereichen verboten. Personen, die sich in Gebiete außerhalb der gesicherten und geöffneten Skipisten und Skirouten begeben, haben zur eigenen Sicherheit die erforderlichen Informationen über Lawinensprengungen bei der Betriebsleitung einzuholen.

17. Der Einsatz von Pistenfahrzeugen auch während des Skibetriebes ist unerlässlich. Von diesen Geräten ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; auf Steilhängen darf oberhalb von Pistenfahrzeugen aufgrund allenfalls gespannter Seile gar nicht und unterhalb von Pistenfahrzeugen nur bei Einhaltung eines so ausreichenden Sicherheitsabstandes gequert werden, dass sowohl beim Abrutschen des Pistenfahrzeugs als auch bei einem Sturz des Querenden eine Kollision ausgeschlossen ist. Besonders an unübersichtlichen Stellen, in schmalen Passagen und auf Ziehwegen ist eine solche Fahrweise zu wählen, dass entgegenkommenden Pistenfahrzeugen ausgewichen werden kann.

18. Bei Skiunfällen ist die exakte Unfallmeldung bei der nächstgelegenen Liftstation oder bei der gekennzeichneten Meldestelle sowie über das Mobiltelefon möglich. Die Telefonnummern für die Pistenrettung sind dem „Infoblock“ des Panoramaprospekts des Bergbahnunternehmens zu entnehmen. Im Falle eines Unfalles entscheidet die Pistenrettung, welche Maßnahmen vorzunehmen sind. Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig und für die Bergung und den Transport nach Unfällen ist an den Leistungserbringer ein Bergkostenbeitrag zu leisten, der im Preis des Skipasses nicht enthalten ist.

19. Die Skiabfahrten sind wie folgt eingeteilt:

a.) Skipisten: Diese sind markiert, nach Möglichkeit präpariert, kontrolliert und vor atypischen alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, gesichert. Der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Skipiste ist wie folgt kenntlich gemacht:

- leicht
- mittel
- schwer

b.) Skirouten: Diese sind markiert und vor Lawinengefahren gesichert, werden aber nur fallweise präpariert und nicht kontrolliert. Die jeweilige Skiroute ist wie folgt kenntlich gekennzeichnet:

- ◆ Skiroute
- ◆ Skiroute extrem

20. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertragsverhältnis ist Klösterle am Arlberg, Dalaas und Silbertal. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Das Bergbahnunternehmen hat sich keinem alternativen Streitbeilegungsverfahren unterworfen und nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

21. Regelungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 und anderen Krankheitserregern

- Die Fahrgäste haben sich selbst über den Inhalt der jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 und anderen Krankheitserregern im Hinblick auf die Benutzung von Seilbahnen in Kenntnis zu setzen, diese Bestimmungen einzuhalten und zu befolgen und – sollten diese Bestimmungen dazu führen, dass ein Skipass nicht, nicht mehr oder nicht vollständig genutzt werden kann – keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bezahlten Entgelts. Im Übrigen ist das Bergbahnunternehmen bei einem Verstoß eines Fahrgastes gegen diese Bestimmungen berechtigt, einen bereits ausgegebenen Skipass zu sperren und die Benutzung der Anlagen zu untersagen. Ein Anspruch auf gänzliche oder auch nur teilweise Rückvergütung des für den Skipass bezahlten Entgelts besteht diesfalls nicht. Auch können Fahrgäste, die diese Bestimmungen nicht einhalten, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- Davon abgesehen dürfen Skipässe vom Fahrgast jedenfalls nur benutzt werden, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der jeweiligen Benutzung die jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 und anderen Krankheitserregern einhält.

22. Für die Benützung des Spielplatzes „Bärenland“ gelten neben den vorstehenden angeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auch noch nachfolgende Sonderbestimmungen:

- a) Der Spielplatz „Bärenland“ darf von Kindern nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten und bespielt werden.
- b) Im Nahbereich der Wasserfläche ist besondere Vorsicht geboten. Auch dort ist der Aufenthalt von Kindern nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- c) Während der Floßfahrt haben Kinder ausnahmslos die vorhandenen Schwimmwesten zu tragen.
- d) Die maximale Belastung der Flosse darf 240 kg oder 3 Personen nicht überschreiten.
- e) Die an den jeweiligen Spielgeräten ausgewiesenen Benützungsbedingungen (zB Gewichtsangaben, zulässige Personenanzahl uam) sind zu befolgen.
- f) Am Spielplatz „Bärenland“ wird festes Schuhwerk empfohlen;
- g) Den Anweisungen der Bediensteten des Bergbahnunternehmens ist Folge zu leisten.
- h) Die Benützung des Spielplatzes „Bärenland“ erfolgt auf eigene Gefahr;
- i) Bitte beachten Sie allfällige COVID-19 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Stand November 2023